



Neustädter Kreisblatt.

Preis 3,50 Mark für
das Halbjahr einschl.
der Zeitungsgebühr.

Neustadt, den 8. Juli 1920.

Erscheint wöchentlich (Donnerstag).
Ins.-Gebühr für die ein-
spaltige Zeitzeile 30 Pfg.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Verordnung über die vorläufige Erhebung der Einkommensteuer für das Rechnungsjahr 1920.

Vom 20. April 1920.

Auf Grund des § 58 Abs. 7 des Einkommensteuergesetzes vom 29. März 1920 (Reichsgesetzbl. S. 359) in der Fassung des Gesetzes zur Durchführung des Einkommensteuergesetzes vom 31. März 1920 (Reichsgesetzbl. S. 428) und auf Grund des § 444 Abs. 3 der Reichsabgabenordnung am 13. Dezember 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1993) wird folgendes bestimmt:

1. Bis zum Empfang des vorläufigen Steuerbescheids für das Rechnungsjahr 1920 gemäß § 58 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes haben die Steuerpflichtigen, denen eine schriftliche Mitteilung darüber zugeht, auf die Reichseinkommensteuer vorläufig den Jahresbetrag der Einkommensteuer zu zahlen, der nach der letzten landesrechtlichen Veranlagung zugunsten der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) auf Grund der für die Zeit bis zum 1. April 1920 maßgebenden Vorschriften von ihnen zu entrichten war oder wäre. Gegen die Mitteilung ist das Beschwerdeverfahren gegeben;
2. die näheren Bestimmungen zur Durchführung der unter Nr. 1 getroffenen Anordnung erlassen die Landesfinanzämter; sie bestimmen insbesondere, in welchen Zahlungszeiten die Steuer zu entrichten ist.

Berlin, den 20. April 1920.

Der Reichsminister der Finanzen.

Dr. Wirth.

Bei Durchführung des Gesetzes soll der Grundsatz maßgebend sein, daß Steuerpflichtige, für welche sich die vorläufig zu entrichtende Einkommensteuer höher als die seitherige Staats- und Gemeinde-Einkommensteuer berechnet, die nach § 58 Absatz 2 des Gesetzes berechnete Steuer, alle übrigen Steuerpflichtigen dagegen die seitherige Staats- und Gemeinde-Einkommensteuer vorläufig zu entrichten haben.

Einen vorläufigen Steuerbescheid erhalten demnach nur solche Steuerpflichtige, für welche sich die vorläufig zu entrichtende Einkommensteuer höher als die seitherige Staats- und Gemeinde-Einkommensteuer berechnet, alle übrigen Steuerpflichtigen erhalten dagegen lediglich ein Aufforderungsschreiben.

Als Steuerpflichtige kommen lediglich natürliche Personen, nicht auch nichtphysische Personen (Gesellschaften) in Betracht. Die letzteren werden nach dem Körperschafts-Steuergesetz veranlagt.

Die zu entrichtende Steuer wird sowohl im Steuerbescheide sowie auch im Aufforderungsschreiben in einer Summe und zwar mit dem Jahresbetrage angegeben.

Etwa entstehende Differenzen durch Überzahlung oder Minderzahlung werden später durch Rückerstattung oder Nachzahlung zum Ausgleich gebracht.

Das Weitere ist aus dem den Steuerpflichtigen zugehenden Bescheide bzw. aus dem Aufforderungszettel zu ersehen.

Neustadt OS., den 6. Juli 1920.

Das Finanzamt.

Nach einer Mitteilung des hiesigen Italienischen Geschäftsträgers ist der Vizekonsul 1. Klasse, Emanuele Grazzi zum Verweser des Italienischen General-Konsulats in Berlin bestellt worden.

Berlin, den 22. Juni 1920.

Auswärtiges Amt.

G. 3863
Durch die Erklasse des Reichswirtschaftsministers vom 11. Februar und vom 7. Mai d. Js. — Nr. I/3. 317/20 und I/3. 564 — ist die Lebensmittelversorgung der in Krankenhäusern und Strafanstalten aufzunehmenden Personen, sowie das Verfahren beim Verluste von Lebensmittelabmeldebescheinigen neu geregelt worden.

1. Personen, die in Krankenhäusern, Heil- und Strafanstalten außerhalb ihres Wohnortes aufgenommen werden, scheiden danach aus der Lebensmittelversorgung ihres bisherigen Wohnortes gänzlich aus, auch wenn der Aufenthalt in den bezeichneten Anstalten nur vorübergehend ist. Es ist ihnen daher in jedem Falle ein dauernder Lebensmittelabmeldebescheinig auszustellen. Bei der Entlassung aus dem Krankenhaus bezw. der Heil- und Strafanstalt und der Rückkehr in den früheren Wohnort muß demnach die Gemeinde des Anstaltsitzes dem Entlassenen wieder einen dauernden Lebensmittelabmeldebescheinig mitgeben.

2. Für einen verloren gegangenen Lebensmittelbescheinig ist in Zukunft nicht mehr ein Duplikat-Abmeldebescheinig auszustellen, sondern die Wegzugsgemeinde hat auf Antrag eine Bescheinigung auszustellen, daß für die betreffende Person ein Lebensmittelabmeldebescheinig mit den oder jenen Angaben ausgestellt war. Es bleibt dann der Gemeinde, in der sich der Antragsteller tatsächlich aufhält, überlassen, vor Abnahme und Anerkennung jener Bescheinigung als Ersatz für einen Lebensmittelabmeldebescheinig die Angaben über den Verlust durch Verhöre klarzulegen.

Berlin, den 17. Juni 1920.

Der Präsident des Preußischen Statistischen Landesamtes.

J. V.: Kühnert.

O 3848 Bekanntmachung.

Um 1. Juli d. Js. wird das Stempel- und Erbschaftssteueramt in Breslau aufgelöst. Die Verwaltung der Stempel- und Erbschaftssteuer wird den bis dahin eingerichteten Finanzämtern übertragen. An diesem Tage übernehmen die Verwaltung der Erbschaftssteuer auch die Finanzämter in Grottkau und Neisse.

Für die Bezirke der übrigen Finanzämter, darunter Neustadt O.S., bleibt die Verwaltung der Erbschaftssteuern vorläufig bei der beim Finanzamt Breslau-Stadt eingerichteten Abwickelungsstelle. Ihr späterer Übergang wird besonders bekannt gegeben werden.

Am 1. August d. Js. übernehmen die Finanzämter Grottkau und Neisse auch die Verwaltung der Reichs-, Landes- und Wechselstempelsteuer.

Breslau, den 24. Juni 1920.

Das Landesfinanzamt.

O 3848 Biehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Tollwut wird hiermit auf Grund der §§ 18 ff. des Biehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R.-G.-Bl. S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

1.

Die nachstehenden Ortschaften, einschließlich ihrer Gemarkungen, Kolonien und Vorwerke:

Kreis Falkenberg: Kleuschnitz, Schaderwitz, Hohenhof, Guschwitz, Ellguth-Tillowitz, Bielitz, Kaltecke, Lamsdorf, Truppenübungsplatz, Sabine, Wiersbel, Bauschwitz, Nüßdorf, Woitsdrach, Neuendorf, Floste, Hammer, Ellguth-Friedland, Julienthal, Hillersdorf, Mauschwitz, Ferdinandshof, Körbitz, Polnisch-Jamke, Raniš, Heinrichau, Holzmühle, Puschine, Piechowitz, Groß-Schnellendorf, Ellguth-Steinau, Klein-Schnellendorf, Blieschnitz.

Kreis Neustadt: Grabine, Ottol, Waschelwitz, Schmitsch, Steinau, Schweinsdorf, Kohlsdorf, Hahnvorwerk.

Kreis Neisse: Lassoth, Neusorge, Ober- und Nieder-Zeutritz, Rothans, Niederhermsdorf, Mannsdorf, Kleinwarthe, Volkmannsdorf, Rennersdorf, Jäglitz, Brockendorf, Steindorf bilden einen Sperrbezirk. In ihm sind sämtliche Hunde an solchen Orten festzulegen (anzuketten oder sicher einzusperren), die fremden Hunden nicht zugänglich sind. Der Festlegung gleichzuwachten ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorb versehenen Hunde an der Leine.

2.

Ans dem Sperrbezirk dürfen Hunde nur mit polizeilicher Erlaubnis und nach vorheriger tierärztlicher Untersuchung ausgeführt werden. Wird die Genehmigung zur Ausfuhr eines Hundes erteilt, so ist die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes rechtzeitig zu benachrichtigen. Während der Überführung und am Bestimmungsort ist der Hund den gleichen Beschränkungen zu unterwerfen, die für ihn zur Zeit der Ausfuhr am Herkunftsorte vorgeschrieben waren.

Als Ausfuhr im Sinne dieser Vorschriften gilt nicht die vorübergehende, weniger als 24 Stunden dauernde Entfernung von Hunden aus dem gefährdeten Bezirk bei Spaziergängen, Ausflügen und ähnlichen Gelegenheiten, sofern die Hunde hierbei nicht mehr als 20 km in der Luftlinie vom Herkunftsorte entfernt werden. Eine solche Entfernung ist ohne ortspolizeiliche Genehmigung und ohne tierärztliche Untersuchung, aber nur unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde auch außerhalb des gefährdeten Bezirks mit einem sicheren Maulkorbe versehen sein und an der Leine geführt werden müssen.

3.

Im Sperrbezirk ist die Benutzung der Hunde zum Zielen unter der Bedingung gestattet, daß sie dabei fest angeschirrt, mit einem sicheren Maulkorbe versehen und außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt werden.

Im Sperrbezirk ist ferner die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung von Herden, von Jagdhunden bei der Jagd und von Polizei- und Zollhunden während ihres Dienstgebrauchs ohne Maulkorb und Leine unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauchs im Sperrbezirk festgelegt werden.

4.

An den Ausgängen der im Sperrbezirk vorhandenen Bahnhöfe sind Taseln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Hundesperrre“ leicht sichtbar anzubringen.

5.

Hunde, die obigen Vorschriften zuwider umherlaufend betroffen werden, sind sofort zu töten oder einzufangen. Über die Tötung eingefangener Hunde entscheidet die Ortspolizeibehörde. Zum Erschießen der Hunde sind neben den Gendarmen und Polizeivollzugssbeamten auch Förster, Feld- und Waldaufseher, sowie die Grenzwachbeamten gelegentlich der Ausübung des Grenzschutzes befugt.

6.

Olige Anordnungen treten sofort in Kraft. Sie behalten Geltung bis zum 9. September 1920.

7.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden nach §§ 74—77 des Biehnenches gesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Breslau, den 22. Juni 1920.

Der Regierungspräsident Oppeln.
Verwaltungsstelle Breslau.

Jan 5

Steuerabzug vom Arbeitslohn.

Als Folge höherer Anordnung sollen die neben dem baren Arbeitslohn gewährten Natural- und Sachbezüge bei Feststellung des Steuerabzuges vorläufig außer Betracht bleiben und der Steuerabzug bis auf weiteres nur von dem Barlohn usw. stattfinden.

Dies wird in Abänderung der Verfügung vom 20. v. Mts. (Kreisblatt Stück 26 S. 249—251) hiermit bekannt gemacht.

Neustadt O.S., den 1. Juli 1920.

9. 520

Das Finanzamt.
Dr. Koschel.

Nr. 282.

E r n t e s c h ä z u n g .

Auf Grund der Verordnung des Herrn Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 7. 6. 1920 ist auch in diesem Jahre über den voraussichtlichen Ertrag der Getreide- und Kartoffelnächen eine Ernteschätzung vorzunehmen.

Für Weizen, Roggen, Gerste, Gemenge aus vorstehenden Getreidearten, Hafer und Gemenge aller Art mit Hafer findet die Schätzung im unbewohnten Teil des Kreises Neustadt O.S. am 12. und 13. 7. 1920 durch besonders bestellte Kommissionen statt. Die Mitglieder dieser Kommissionen sind befugt, zur Feststellung der Erträge die landwirtschaftlichen Grundstücke zu betreten und von den Früchten Handproben zu entnehmen.

Die Schätzung soll ein dem wirklichen Ernteertrag möglichst naheliegendes Ergebnis liefern. Allen Beteiligten ist es daher zur Pflicht gemacht worden, die Schätzung mit der größten Gewissen-

haftigkeit vorzunehmen. Insbesondere haben auch die Ortsbehörden und die einzelnen Landwirte die Kommissionen mit wahrheitsgemäßen Auskünften zu unterstützen.

Vorstehendes ist sofort auf ortssübliche Weise bekanntzumachen.

Neustadt O.S., den 3. Juli 1920.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

P. 264
Nr. 283.

Herbstkartoffeln aus der Ernte 1920.

Wichtig für Kartoffelerzeuger.

Die Versorgung mit Herbstkartoffeln aus der Ernte 1920 ist durch die Verordnung vom 21. Mai 1920 — R.-G.-Bl. S. 1056 — geregelt worden. Dieser Verordnung liegt die Absicht zu Grunde, die Zwangswirtschaft mit Kartoffeln abzubauen. Der Abbau soll in der Weise erfolgen, daß, wenn eine bestimmte Menge Kartoffeln durch Lieferungsverträge, die bis zum 1. 8. 1920 abzuschließen sind, sichergestellt wird, der Rest der Kartoffelernte vom Zugriff der öffentlichen Wirtschaft freibleibt.

Zum Abschluß von Lieferungsverträgen, die privatrechtlicher Natur sind, sind nur die von

- a) dem Reichsverbande deutscher landwirtschaftlicher Genossenschaften, Berlin,
- b) dem Wirtschaftsverbande der Raiffeisen'schen Warenanstalten, Berlin,
- c) der Zentralgenossenschaft des Kartoffelgroßhandels, Berlin,

den Kommunalverbänden mitgeteilten Stellen berechtigt.

Für den Kreis Neustadt O.-S. kommen nach den von diesen Stellen bisher eingelaufenen Meldungen für den Abschluß von Lieferungsverträgen in Frage:

1. die Geschäftsstelle in Neustadt O.S. der l. Landw. Zentral-Ein- und Verkaufsgenossenschaft des Schlesischen Bauernvereins in Breslau,
2. die Firma H. Jonas in Neisse.

Von der Ernte 1920 sollen mindestens geliefert werden bei einer Betriebsgröße von

- | | | |
|----|----------------|---|
| a) | 8 — 12 Morgen | 2,5 Bentner je Morgen Kartoffelanbaufläche, |
| b) | 12 — 20 " | 5 " " " |
| c) | 20 — 40 " | 10 " " " |
| d) | 40 — 200 " | 15 " " " |
| e) | mehr als 200 " | 20 " " " |

Eine Lieferungspflicht von Wirtschaften der Betriebsgröße von 8—12 Morgen besteht indessen nur, falls die Zahl der zu versorgenden Betriebsangehörigen nicht mehr als 5 Personen beträgt. Als Betriebsgröße gilt die gesamte landwirtschaftlich als Acker, Wiese oder Weide genutzte Fläche.

Schließt der Landwirt mit der zugelassenen Stelle einen Lieferungsvertrag, so darf ein Zuschlag von 5 Mk. für den Bentner zu dem nach der Verordnung über die Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse aus der Ernte 1920 vom 13. 3. 1920 sich ergebenden Preis von 25 Mk. für den Bentner vereinbart werden, also ein Preis von 30 Mk.

Den Ortsbehörden werden in den nächsten Tagen Listen über die einzelnen Kartoffelerzeuger der Gemeinde und die von ihnen abzuliefernden Mindestmengen zugehen. Die Listen sind öffentlich auszulegen. Die Auslegung ist ortssätzlich bekannt zu machen und es ist gleichzeitig darauf hinzuweisen, daß die gesamte umgelegte Menge, soweit ein Lieferungsvertrag nicht abgeschlossen wird, an den Kommunalverband oder an die von ihm bestimmte Stelle abgeliefert werden muß. Bei Lieferung in solchen Fällen beträgt der Preis aber nur 25 Mk. für den Bentner. Die Lieferung kann durch Enteignung erzwungen werden. Etwaige Einwendungen gegen die Anlage nach der Gemeindeliste sind bis zum 1. 8. 1920 bei der Kreiskartoffelstelle anzubringen.

Die Gemeindelisten sind von den Ortsbehörden nach Ablauf der Frist für den Abschluß der Lieferungsverträge, also am 1. 8. 1920, spätestens aber bis zum 5. 8. 1920, an die Kreiskartoffelstelle zurückzusenden.

Neustadt O.S., den 6. Juli 1920.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Neue Preise für Fleisch- und Wurstwaren.

Nr. 284.

Anordnung.

Auf Grund der Verordnung über die Preise für Schlachtvieh vom 4. Juni 1920 — Reichs-Gesetzbl. Seite 1122 —, des Gesetzes über die Höchstpreise vom 4. August 1914 — R.-G.-Bl. S. 399 — nebst den dazu ergangenen Abänderungs- und Ausführungsbestimmungen und der Bundesratsverordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen vom 25. Februar 1915 — R.-G.-Bl. S. 607 — wird für den nicht zum Oberschlesischen Abstimmungsgebiet gehörigen Teil des Kreises Neustadt O.S. folgende Anordnung erlassen:

§ 1.

Die Höchstpreise bei Abgabe des Fleisches an die Verbraucher werden für 1 Pfund Rind-, Kalb-, Schaf- und Schweinefleisch sowie für Wurst wie folgt vorläufig anderweit festgesetzt:

Rindfleisch . . .	10,—	Mt.,
Schweinefleisch . . .	11,—	Mt.,
Kalbfleisch . . .	9,50	Mt.,
Hammelfleisch . . .	10,—	Mt.,
Hammelgelinge . . .	2,30	Mt.,
Krauchfleisch . . .	11,50	Mt.,
Knoblauchwurst . . .	10,—	Mt.,
Breznwurst . . .	10,—	Mt.,
Leberwurst . . .	10,—	Mt.,
Rindsleber . . .	4,50	Mt.,
Kalbsleber . . .	10,—	Mt.,
Kalbsgelinge . . .	4,50	Mt.,
Ochsenchwanz . . .	3,—	Mt.,
Kalbsfüße . . .	0,40	Mt.,
Schweinfüße . . .	0,60	Mt.,
Suppentnochen . . .	1,—	Mt.,
Rindsfüße . . .	0,75	Mt.

§ 2.

Die Knochenzulage darf nicht mehr als 25 % betragen.

§ 3.

Anderer Fleisch- und Wurstsorten als die im § 1 bezeichneten und von der Kreisschlächterei abgegebenen dürfen nicht hergestellt und verkauft werden.

§ 4.

Die Verkaufspreise sind in den Verkausräumen deutlich sichtbar für die Käufer anzubringen.

§ 5.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über Höchstpreise vom 4. August 1914 und der Bundesratsverordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen vom 25. Februar 1915 — R.-G.-Bl. S. 607 — bestraft.

§ 6.

Die Anordnung tritt sofort in Kraft. Die bisherigen Preissfestsetzungen verlieren ihre Gültigkeit.

Neustadt OS., den 6. Juli 1920,

Der Kreisausschuss.

Nr. 285. In der Woche vom 11. bis 17. Juli 1920 gelangen an die Versorgungsberechtigten des Kreises Neustadt OS. 200 Gramm Margarine zum Preise von 10 Mt. je Pfund und 100 Gramm Schmalz zum Preise von 15 Mt. je Pfund zur Ausgabe.

Neustadt, den 7. Juli 1920.

Der Kreisausschuss. Kreisfettstelle.

Nr. 286.

3761 Fischereigesetz.

Der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten hat aus den ihm vorgelegten Nachweisungen der ausgestellten Fischereischeine ersehen, daß bei weitem nicht alle den Fischfang ausübenden Personen die Erteilung dieses Scheins nachgesucht haben. Dies gibt ihm Veranlassung, auf die genaueste Befolgung der in Betracht kommenden Bestimmungen (§ 92 des Fischereigesetzes vom 11. Mai 1916 — Gesetzsamml. 1916 Seite 55 —) nachdrücklich hinzuweisen.

Zuständig für die Erteilung des Fischereischeins ist die Fischereibehörde, in deren Bezirk der Antragsteller den Fischfang ausüben will; für die Binnengewässer sind dies die Ortspolizeibehörden. Solchen Personen, die nicht die Reichsangehörigkeit besitzen, kann nur der Regierungspräsident einen Fischereischein ausstellen.

Ich mache die Ortspolizeibehörden auf den mit meiner Kundgebung vom 20. April 1917 — A 3150 — übersandten Ministerialerlaß vom 16. März 1917 — IB II b 916 — aufmerksam, mit dem ein Vordruck zum Fischereischein überwiesen worden ist.

Dem Herrn Regierungspräsidenten ist über die Wirkungen des Fischereigesetzes und der dazu ergangenen Bestimmungen im allgemeinen sowie besonders darüber zu berichten, in welchem Umfange von der Möglichkeit zur Bildung geschlossener Gewässer (§ 3 des Gesetzes) und zur Beseitigung von Roppelfischereien (§ 31 Abs. 2) Gebrauch gemacht worden ist und wieviel Wirtschaftsgenossenschaften (§§ 36 bis 85) und Fischereibezirke (§§ 86 bis 91) gebilbet worden sind. Hierbei ist ihm die in

Absatz 3 der Ausführungsanweisung zu den §§ 106 und 107 des F.-G. (siehe Sonderbeilage zu Stück 17 des Amtsblattes der Regierung Oppeln für 1918) geforderte amtliche Zusammenstellung der im Kreise Neustadt gebräuchlichen Fanggeräte einzureichen.

Ich ersuche die Ortspolizeibehörden, mir den geforderten Bericht, der sich insbesondere auf die erwähnten Punkte zu erstrecken hat, und die Nachweisung der Fanggeräte bis zum 15. November d. J. einzureichen.

Neustadt O.S., den 5. Juli 1920.

Der komm. Landrat.

1029 Nr. 287. Ausstellung der Urlisten für die Schöffen- und Geschworenenwahlen 1920.

Die Magistrate, Gemeinde- und Gutsvorstände werden in Ausführung der Bestimmungen in den §§ 36 und 85 des Gerichtsversassungsgesetzes in der Fassung vom 25. Mai 1898 (R.-G.-Bl. S. 369) aufgefordert, eine Liste derjenigen Personen, die zu dem Amt eines Schöffen oder Geschworenen berufen werden können, bis zum 1. August d. J. aufzustellen und eine Woche zu jebermanns Einsicht auszulegen. Zeit und Ort der Auslegung sind in ortüblicher Weise mit dem Hinweis bekannt zu machen, daß während der Auslegungsfrist gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Urliste schriftlich oder zu Protokoll des Ortsvorstandes Einspruch erhoben werden kann.

Als dann sind die Listen mit der Bescheinigung über die Auslegung zu versehen (Muster für die Bescheinigung siehe Kreisblatt 1918 Seite 380) und mit den etwa erhobenen Einsprüchen bis zum 10. August d. J. dem zuständigen Amtsgericht zu übersenden. Welche Personen in die Urliste aufzunehmen sind, habe ich in der Kreisblattbekanntmachung vom 4. Juli 1918 (Kreisblatt Seite 380/381) angegeben.

Ich mache hierbei darauf aufmerksam, daß es nicht unbedingt erforderlich ist, daß die Listen alljährlich neu aufgestellt werden. Es genügt vielmehr, wenn die Liste derart hergestellt wird, daß in der Urliste des Vorjahres die verstorbenen, verzogenen oder sonst weggefallenen Personen gestrichen, die hinzugekommenen nachgetragen und die Angaben über das Lebensalter der im Vorjahr in der Liste bereits aufgeführten Personen durch Streichung und Darüberbeschreibung entsprechend berichtet werden. Voraussetzung ist hierbei jedoch, daß die Übersichtlichkeit und Zuverlässigkeit der Listen nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

Neustadt O.S. den 3. Juli 1920.

Der komm. Landrat.

(Schluß des amtlichen Teils.)

Anzeiger (Nichtamtlich).

Zwangsvorsteigerung.

Zum Zwecke der Aushebung der Gemeinschaft, die in Ansehung des in Oberglogau belegenen, im Grundbuche von Stadt Oberglogau, Band Ia Blatt Nr. 136 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Hugo Adametz in Oberglogau eingetragenen Grundstücks besteht, soll dieses Grundstück am 11. Oktober 1920, Vormittag 10 Uhr durch das unterzeichnete Gericht — an der Gerichtsstelle Zimmer Nr. 6 versteigert werden. Der Versteigerungsvermerk ist am 17. Juni 1920 in das Grundbuch eingetragen.

Oberglogau, den 1. Juli 1920.

Amtsgericht.

In unserem Genossenschaftsregister ist heute bei dem Klein Strehlitzer Spar- und Darlehnsklassenvereine e. G. m. b. H. in Klein Strehlitz eingetragen worden: Der Bäckermeister Marzian Pietruschka ist aus dem Vorstande ausgeschieden, an seine Stelle ist der Ackerbürger Franz Kauzor in Klein Strehlitz gewählt worden. Amtsgericht Oberglogau, 1. 7. 20. Gn. R. 8.

In unser Genossenschaftsregister ist heute bei dem Deutsch Müllmener Spar- und Darlehnsklassenvereine e. G. m. b. H. in Deutsch Müllmen eingetragen worden: Der Bauer Paul Trinczel und der Gärtner Theodor Hayka sind aus dem Vorstande ausgeschieden und an ihre Stelle sind der Bauer Eduard Bojac und der Häusler Norbert Thomalla getreten. Amtsgericht Oberglogau, 17. 6. 1920.

Im Genossenschaftsregister ist heute bei dem unter 36 eingetragenen Spar- und Darlehnsklassenvereine in Elguth bei Bühl das Ausscheiden der Mitglieder Johann und Franz Heda aus dem Vorstande und der Eintritt des Gärtners Peter Kopecky und des Häuslers Johann Wittuba, beide in Elguth, in ihn eingetragen worden. Amtsgericht Neustadt O.S., 1. Juli 1920.

Auf Bezugabschnitt Nr. 45 der grünen und grauen Lebensmittelkarten entfallen 250 Gramm Haferflocken, 250 Gramm weiße Bohnen, 125 Gramm Sago und 250 Gramm Nährsuppe.

Auf Bezugabschnitt Nr. 49 der rosa und gelben Lebensmittelkarten entfallen 250 Gramm (1 Paket) Haferflocken, 125 Gramm (1 Paket) Zwieback und 2 Pak. Süßmilchspeise.

Der Verkauf beginnt Montag den 12. Juli 1920 für die hiesigen Kaufleute mit den Anfangsbuchstaben M bis Z, Dienstag den 13. Juli 1920 mit den Anfangsbuchstaben A bis L.

Die Kaufleute vom Lande wollen sich auf die nächstfolgenden Tage verteilen.

Neustadt O.-S., den 7. Juli 1920.

**Lebens- und Futtermittelstelle
des Kreises Neustadt O.-S.
Lebensmittel-Kommission.**

Zwangsersteigerung. Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft, die in Ansehung der in Bühl bezw. Schmitz belegenen, im Grundbuche von Bühl Bl. 475 und Schmitz Bl. 127, 141 und 142, zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen der verw. Ackerbürger Pauline Globisch, geb. Latka, in Bühl eingetragenen Grundstücke besteht, sollen diese Grundstücke am 14. September 1920, vormittags 8 $\frac{1}{2}$ Uhr durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, Birnner Nr. 99, versteigert werden. Das Grundstück Bühl liegt in der Elsguther Vorstadt, Haus 230, besteht aus Wohnhaus nebst abgesondertem Abtritt, Hofraum und Hausegarten, Stallung, Schweinestall, Scheune nebst Acker (Neisser Vorstadt), Ktbl. 4 Parzelle 99 und 100 in Größe von 66 a 90 qm mit 11,30 Tlr. Grundsteuerertrag und 90 Ml. Gebäudesteuernutzungswert. Grundsteuermutterrolle Art. 169, Gebäudesteuermutterrolle Art. 26. Das Grundstück Schmitz 127 besteht aus Acker und Wiese (in den Blonsky) Ktbl. 6, Parz. 27 und 28 in Größe von 99 a mit 9,03 Tlr. Grundsteuerertrag. Grundsteuermutterrolle Art. 107. Das Grundstück Schmitz 141 besteht aus Acker (in den Blonsky) Ktbl. 6 Parz. 31 in Größe von 50 a 60 qm mit 3,31 Tlr. Grundsteuerertrag. Grundsteuermutterrolle Art. 113. Das Grundstück Schmitz 142 besteht aus Acker (in den Blonsky) Ktbl. 6 Parz. 37 in Größe von 46 a mit 3,71 Tlr. Grundsteuerertrag. Grundsteuermutterrolle Art. 113. Der Versteigerungsvermerk ist am 21. Januar 1920 in das Grundbuch eingetragen. Amtsgericht Neustadt O.S., den 26. Juni 1920.

Im Genossenschaftsregister ist heute unter Biffer 55 die „Elektrizitätsgenossenschaft, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht“ mit dem Sitz in Kohlsdorf eingetragen worden. Gegenstand des Unternehmens sind der gemeinsame Bezug elektrischen Stroms und Schaffung und Unterhaltung eines Ortsleitungsnetzes. Haftsumme 150 Mark für jeden Geschäftsanteil; höchstens 100 Geschäftsanteile. Vorstand: Gutsherr Albert Hausschild, Bauer Albert Weiß und Hauptlehrer Franz Thomas, sämtlich in Kohlsdorf. Satzung vom 22. April 1920. Bekanntmachungen in der Monatsschrift des Schlesischen Bauernvereins unter der Firma der Genossenschaft. Geschäftsjahr: 1. Juli bis 30. Juni. Willenserklärung des Vorstandes und Zeichnung durch zwei Mitglieder. Die Einfahrt der Genossenlike ist jedem während der Dienststunden des Gerichts gestattet. Amtsgericht Neustadt O.S., 28. Juni 1920.

Lahme oder verunglückte
Pferde
und **Fohlen**
hole ich per Wagen
sofort ab.

Hugo Schneider,
Inh. **Adolf Aust,**
Rohfleischerei, Neustadt O.S.
Telefonischunter Nr. 244 zu erreichen.

Motor-Drescher
Breit- u. Schmaltdrescher
mit u. ohne doppelte Reinigung.
Schro. u. Backmehl-Mühlen
Drillen, Häcksler, Rüben-Schneider
AKRA Kultivator
Jauche-Pumpen u. Fässer
Planet-Zenit-Kaha
Separatoren
Wurfmäschinen, Göpel,
u. andere landw. Maschinen
verkauft billig ab Lager Breslau.
Kyffhäuserhütte
Breslau, Ofenerstr. 91/93
Große Vorräte vorhanden.
Vertreter gesucht.

Es stehen
billig zum Verkauf:
Anzüge,
Sommer-Regenmäntel,
Zeltpelerinen
(zum Umarbeiten geeignet).
Schuhe und Stiefel
bei **Frau Wagner,**
Bahnhof-Straße 27.

Drucksachen werden sauber und
preiswert hergestellt
in der
Kreisblatt-Druckerei.

100 Millionen

Mark Versicherungsbestand hat die Schlesische

Provinzial-

Lebensversicherungsanstalt allein aus Schlesien trotz des Krieges
in 8 $\frac{1}{2}$ Jahren erreicht.

Der beste Beweis

für das ihr allseitig entgegengebrachte Vertrauen.

Neu aufgenommen:

Unfall- und Haftpflichtversicherung

durch die Schlesische Provinzial-Haftpflichtversicherungsanstalt.

Feuer- und Einbruchdiebstahlversicherung

in altbewährter Weise durch die Schlesische Provinzial-Feuersozietät.

— Auskunft erteilt die Geschäftsstelle in Neustadt, Untere Mühlstraße 20. —

Kernobstverpachtung.

Die diesjährigen Kernobstnutzungen von den Kreis- und Provinzialchausseen des Kreises Neustadt O.-Schl., soweit sie im besetzten Gebiet liegen, sollen am Montag den 12. Juli 1920, vormittags 11 Uhr im Saale des Glück's Hotel in Oberglogau, und soweit sie nicht im besetzten Gebiet liegen, am Dienstag den 13. Juli 1920, vormittags 11 Uhr im Saale des Volksgartens an der Promenade in Neustadt O.-S. öffentlich meistbietend gegen sofortige Bezahlung verpachtet werden.

Alles Nähere wird im Termin bekannt gegeben werden.

Neustadt O.-Schl., den 1. Juli 1920.

Der Kreisbaumeister.

Schroeter.

Hienfong - Essenz

alkoholhaltige Ware
pr. Dtz. M. 18.— Nachn. exkl. Verp
und Porto, sowie alle and. Thüring
Hausm. Verl. Sie gratis Preisliste
Otto Ramm, chem.-pharm. Präp.
Penig Sa.

Unfall-Renten-Quiffungen

vorrätig in der
Kreisblatt-Druckerei.